

Gemeinde Kalkhorst

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/18/12434			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 03.05.2018 Verfasser: Katrin Schmidt			
Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für das HHJ 2018				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Kalkhorst				

Sachverhalt:

Siehe Anlage

Anlagen:

Haushaltssperre gemäß § 51 KV M-V für das HHJ 2018

Gemeinde Kalkhorst

**Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V
für das Haushaltsjahr 2018**

Anordnung:

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für die Auszahlung von Aufwendungen für

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Sperrbetrag
114.03	56120000	Aus- und Fortbildung	1.000 €
<i>(Traktorführerschein; verschoben auf 2019)</i>			
211.01	52313000	Unterhaltung Gebäude	15.000 €
<i>(Fassadenreparatur Bereich Kindergarten; verschoben auf 2019; Kostangebote werden in 2018 eingeholt)</i>			
281.01	52312000	Unterhaltung Außenanlagen	12.000 €
<i>(Schaffung von Parkplätzen; ist investiv zu planen!)</i>			
281.01	52313000	Unterhaltung Kulturhaus Warnkenhagen	11.200 €
<i>(verschoben auf 2019;)</i>			
281.01	08290000	<i>sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	7.500 €
<i>(Biertheke und Warmwasserspeicher verschoben auf 2019; da Sachzusammenhang Zur Unterhaltungsmaßnahme Kulturhaus Warnkenhagen; frei HH-Mittel werden für die Schaffung der Parkplätze (jetzt investiv) verwendet</i>			
541.02	52338000	Winterdienst	5.000 €
<i>(abhängig vom Winter; ggf. muss die Sperre aufgehoben werden)</i>			
541.01	52338002	Baumpflege	3.000 €
551.01	52312000	Bepflanzung in den Ortsteilen	3.000 €
Summe			50.200 €

unterliegen der haushaltswirtschaftlichen Sperre.

Weitere Ergebnisverbesserung wird erzielt durch Umlegung der Gebühren: für den Wasser- und Bodenverband für das Jahr 2017 in 2018

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Mehrerträge/-einzahlungen
552.03	43220000	Umlegung WBV	46.000 €

Erreichbare Ergebnisverbesserung gesamt: 96.200 €

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Kalkhorst wurde am 13.03.2018 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2018 einschließlich der Anlagen wurde durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 30.04.2018 folgende rechtsaufsichtliche Anordnungen **im Entwurf mit Möglichkeit der Stellungnahme gemäß § 28 VwVfG M-V** getroffen:

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Kalkhorst haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2018 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt 2017 zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 120.400 € führen. *(Wobei sich bereits Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen durch FAG Auszahlungserlass vom 09.04.2018 in Höhe von 24.700 EUR ergeben, sodass nur noch Ergebnisverbesserungen von **95.700 EUR** erforderlich wären.)*
Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.
Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 K M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2018 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.
Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeindevertretung Kalkhorst über eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum 31. Juli 2018 beschließt, das den Vorgaben des § 43 Abs. 7 KV M-V erfüllt.

Für die Entscheidung zu 1., 2. und 3. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der Bürgermeister verpflichtet sich gemäß § 51 KV M-V die Gemeindevertretung unverzüglich über die haushaltswirtschaftliche Sperre zu unterrichten.

Klütz, den 09.05.2018




D. Neick
Bürgermeister